



Informationen zum elektronischen Kostenvorschlag (eKV) und zur Abrechnung im Rahmen des Vertrages über die Versorgung der Versicherten mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln gemäß § 78 Abs. 1 i.V. m. § 40 Abs. 2 SGB XI

Kostenvorschlag (eKV):

1. Bei der Beantragung von zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln über den Kostenübernahmeantrag des oben genannten Vertrages, setzt die Pflegekasse der AOK Hessen das Verfahren des eKV um. Im Rahmen des eKV ist für alle zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel, die Hilfsmittelpositionsnummer **5400990087** zu verwenden. Die Genehmigung durch die Pflegekasse der AOK Hessen erfolgt ebenfalls auf elektronischem Weg, unter der gleichen Hilfsmittelpositionsnummer. Beim eKV kann in Abhängigkeit vom Bedarf des Versicherten ein Bruttobetrag von bis zu 40 EUR angegeben werden. Es ist ausschließlich das Kennzeichen 00 (inklusive MWST) zu verwenden.
2. Die Pflegekasse der AOK Hessen wird die Kostenübernahmeanträge, nach entsprechender Prüfung der Voraussetzungen des Vertrages, auf Dauer bzw. bis auf Widerruf genehmigen. Deshalb muss im Feld „Datum Leistung bis“, immer der 31.12.9999 oder der 31.12.2999 angegeben werden.
3. Für die Leistungen der Produktgruppe 51, saugende wiederverwendbare Bettschutzeinlagen, ist immer ein gesonderter eKV mit der Hilfsmittelpositionsnummer **5140014900** anzugeben. Beim eKV kann je Bettschutzeinlage ein Betrag von 26,16 EUR pro Stück (Max. 3 Bettschutzeinlagen im Jahr) angegeben werden. Mehrbedarf ist in einem gesonderten eKV zu beantragen. Es ist ausschließlich das Kennzeichen 00 (inklusive MWST) zu verwenden.
4. Das anzugebende Vertragskennzeichen (AC/TK) lautet 11 00 B05 für Apotheken, 15 00 B05 für Sanitätshäuser und 19 00 B05 für alle anderen Leistungserbringer. Versorgungs- und abrechnungsberberechtigt sind alle Leistungserbringer, welche eine entsprechende Präqualifizierung zur Abgabe der Leistung haben (19B) und am oben genannten Vertrag teilnehmen.
5. Dem eKV ist der Kostenübernahmeantrag (Vertragsanlage) als Image beizufügen. Es ist darauf zu achten, dass diese vom Versicherten oder von einer, im § 2 des mit dem GKV-Spitzenverband geschlossenen Vertrages über die Versorgung mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln, genannten Person unterschrieben ist. Der Vertrag kann beim GKV Spitzenverband beantragt werden. Die Verlinkung auf die GKV SP Seite finden Sie hier:

https://www.aok-gesundheitspartner.de/he/hilfsmittel/vertraege_preise/pflegehilfsmittel/index.html

Abrechnung:

1. Die Abrechnung erfolgt monatlich unter der Angabe der Hilfsmittelpositionsnummer **5400990087**. Abgerechnet wird der Betrag der tatsächlich gelieferten zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel bis zu 40 EUR brutto. Die abzurechnenden Einzelpreise (§ 6 Abrechnungsverfahren, Punkt p) gemäß der gültigen Preisliste sind immer brutto anzugeben. Den Abrechnungsunterlagen ist eine Erklärung zum Erhalt des Pflegehilfsmittels (Vertragsanlage) beizufügen. Diese Erklärung ist vom Versicherten oder einer, im § 2 des oben genannten Vertrages, genannten Person zu unterschreiben. Aus der Erklärung zum Erhalt des Pflegehilfsmittels muss ersichtlich sein, wie sich der Rechnungsbetrag für die gelieferten zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel zusammensetzt.
2. Die IK-Nummer der Pflegekasse der AOK Hessen lautet: **185 313 145**

Bitte beachten Sie:

Diese Informationen gelten ausschließlich für die Pflegekasse der AOK Hessen. Die Hilfsmittelpositionsnummer **5400990087** kann nicht für Abrechnungen gegenüber anderen Kostenträgern verwendet werden.